



Amtsblatt

für die Sennegeemeinde Hövelhof

47. Jahrgang

18.02.2021

Nr. 4 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 48 „Junkern Feld“ wird gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Neubaugebietes.

Der Bebauungsplan soll Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB enthalten (qualifizierter Bebauungsplan) mit den Mindestfestsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Er wird verbindlich festgesetzt und begrenzt

im Nordwesten durch die Detmolder Straße
im Nordwesten durch die vorhandene Bebauung Detmolder Straße/Junkernallee
im Südosten durch eine fiktive Grenze auf dem Flurstück 280, Flur 7
im Südwesten durch eine fiktive Grenze auf dem Flurstück 280, Flur 7

- b) Die Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Planung zwischen Detmolder Straße und Strickstroot erfolgt im Wege der Berichtigung.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke durchzuführen.

Unterrichtung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit gegeben, sich über allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen und sich während der Frist schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@hoevelhof.de zu dieser Planung zu äußern.

- Auslegungsfrist:** vom 22.02.2021 – 08.03.2021 während der Dienststunden
- Ort:** Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14 – Aushangbereich im Eingangsbereich und Foyer des Rathauses
sowie unter <https://www.hoewelhof.de/de/hoewelhof/bauen-und-wohnen/stadtplanung/bebauungsplaene.php>
- Auskünfte:** Bauamt, Frau Rüther, Tel. 05257/5009-148
Bauamt, Frau Krawinkel, Tel. 05257/5009-145

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Beteiligung auch im Internet unter der Adresse www.hoewelhof.de im Bereich „**Bauen und Wohnen**“ in der Rubrik „**Bauleit- und Stadtplanung**“ unter „**Bebauungspläne**“ sowie über das BauPortal NRW www.bauportal.nrw unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 12.12.2019 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“ gemäß § 13b BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

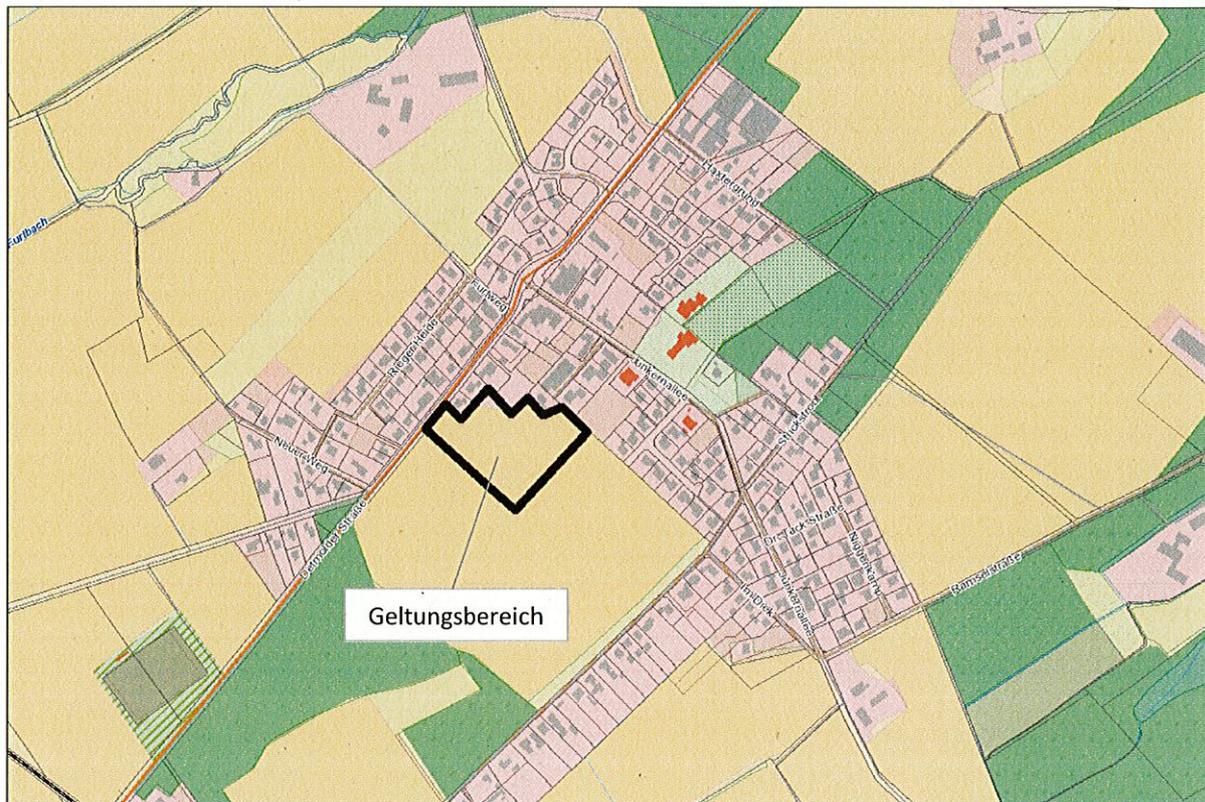
Hövelhof, den 18.02.2021

Der Bürgermeister



Berens

Anlage 1
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“



Übersichtsplan

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.